

II-3816 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/220-Pr.2/91

13. November 1991

A-1031 WIEN, DEN.....
RADEZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

1561/AB

1991 -11- 14

zu 1583/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller, Dr. Keppelmüller, DDr. Niederwieser, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 17. September 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1583/J betreffend die Tätigkeit von "ArgeV-Firmen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche juristischen Möglichkeiten haben Sie, um die Einhaltung der "Zielverordnung" durch ein "privatwirtschaftliches Instrument" zu erzwingen?
2. Welche Maßnahmen werden Sie gegen die o.a. ArgeV-Firma setzen?
3. Wurden das ArgeV-Kontrollorgan und der Beirat vom Ahrntal-Skandal informiert - welche Maßnahmen wurden beantragt?
4. Wann wird die ArgeV mit österreichischen Unternehmen ein eigenes PET-Flaschen-Recycling aufgebaut haben?

ad 1

§ 8 des Abfallwirtschaftsgesetzes legt fest, daß durch Verordnung Ziele festgesetzt werden können, soweit anzunehmen

- 2 -

ist, daß innerhalb vertretbarer Frist durch die Selbstgestaltung der Wirtschaft die notwendige Verringerung der Mengen und Schadstofffrachten der üblicherweise beim Letztverbraucher anfallenden Abfälle erreicht werden kann.

Ob die in der Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen aus Getränkeverpackungen festgesetzten Wiederverwendungsquoten innerhalb der vorgegebenen Fristen (erstmalig 31. 12. 1991) eingehalten werden, wird durch Berechnung eines anerkannten Marktforschungsinstitutes, welches von meinem Ressort beauftragt wird, nachgewiesen.

Werden die Ziele nicht erreicht, liegt auf der Hand, daß mit einer Zielverordnung nicht das Auslangen gefunden werden kann. Die Einhaltung der vorgegebenen Ziele kann zwar nicht erzwungen werden, sie liegt aber im Interesse der beteiligten Wirtschaftskreise. Für den Fall, daß die festgelegten Wiederverwendungsquoten nicht fristgerecht erreicht werden, werde ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Pfandverordnung hinsichtlich der betroffenen Getränkeverpackung(en) erlassen.

ad 2 und 3

Daß die Deponierung von PET-Flaschen keinesfalls als umweltgerechte Wiederverwertung bezeichnet werden kann, steht außer Zweifel.

Auf Grund einer eingeholten Stellungnahme der ARGEV wurde festgestellt, daß durch ein Getränkeabfüllunternehmen, welches ARGEV-Mitglied ist, produktionsinterne Verpackungsabfälle (PET-Flaschen) nicht wie bisher durch ein Entsorgungsunternehmen, sondern durch eine Fehlentscheidung eines Mitarbeiters dieses Unternehmens auf der Deponie Ahrntal entsorgt wurden. Die Geschäftsführung hat innerbetriebliche Vorkehrungen getroffen, um eine Wiederholung auszuschließen.

- 3 -

Dieser Vorgang steht in keinem Zusammenhang mit den Zielsetzungen der ARGEV.

Wie sich aus dem Gesagten ergibt, wurden diese PET-Flaschen niemals in Verkehr gesetzt und können daher auch nicht der in der Zielverordnung 516/1990 geforderten Rücklaufquote zugerechnet werden. Da dieser Vorfall mit den Aufgaben und Zielsetzungen der ARGEV in keinem direkten Zusammenhang steht, war es auch nicht erforderlich, das ARGEV-Kontrollorgan und/oder den Beirat damit zu befassen.

ad 4

Nach den meinem Ressort vorliegenden Informationen haben bereits zwei Firmen ihr Interesse bekundet, ein PET-Flaschen-Recycling durchzuführen. Seitens der ARGEV wurde eine Aufstellung, in welcher Weise, wann und von wem die gesammelten Packstoffe verwertet werden, sowie eine Offenlegung der Mengen zugesagt.

